

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.26 vom 10. Mai 2019

BS Appellationsgericht, 2019-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2020.26

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.26 du 10 mai 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.26 del 10 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 23. Januar 2020 sowie § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100). Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des VRPG.

1.2 Der Rekurrent ist als Adressat vom angefochtenen Entscheid unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung. Er ist daher gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert.

1.3 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich mangels ausdrücklicher spezialgesetzlicher Regelung nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Danach prüft das Gericht, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, das öffentliche Recht nicht oder nicht richtig angewendet, oder von dem ihr zustehenden Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hat.

E. 2

2.1 Im Unterstützungszeitraum des Rekurrenten bis zum Jahr 2017 überwies die Sozialhilfe die Krankenversicherungsprämien jeweils direkt an die Krankenkasse des Rekurrenten. Gemäss der Budgetverfügung für das Jahr 2018 war indes vorgesehen, dass die Krankenversicherungsprämien von der Sozialhilfe neu an den Rekurrenten und nicht direkt an die Krankenkasse bezahlt werden. Dennoch überwies die Sozialhilfe in der Folge die Krankenkassenprämie in Höhe von monatlich CHF 477.10 ab dem 29. Dezember 2017 (für Januar 2018) nicht nur an den Rekurrenten, sondern auch an die Krankenkasse B_____ direkt.

2.2 Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Entscheid, der Rekurrent schulde der Sozialhilfe den Betrag von CHF 5'725.20, weil diese im Jahr 2018 die Krankenkassenprämien an seine Krankenversicherung ausgerichtet und darüber hinaus den gleichen Betrag ein zweites Mal an ihn selbst ausbezahlt habe. Die Krankenkassenprämien, die der Rekurrent selbst an seine Krankenversicherung überwiesen habe, seien ihm von der Versicherung zurückerstattet worden. Diese Einnahmen habe der Rekurrent der Sozialhilfe verschwiegen, womit er eine Pflichtverletzung begangen habe. Damit verfügte der Rekurrent im Jahr 2018 über eine um CHF 5'725.20 höhere Unterstützungssumme, die unrechtmässig, d.h. ohne rechtsgenügeliche Grundlage überwiesen worden sei. Dieser Betrag stehe der Sozialhilfe zu, welche ihn zu Recht habe zurückfordern dürfen.

2.3 Der Rekurrent macht dagegen geltend, dass die Sozialhilfe gewusst habe, dass sie ihm das Geld für die Krankenversicherung bezahlt habe. Der Fehler sei der Sozialhilfe unterlaufen. Er habe mit dem Geld die Prämien bezahlt. Er habe auch nicht herausfinden können, wer die doppelte Zahlung geleistet habe, da ihm die Krankenversicherung aus Datenschutzgründen keine Auskunft gegeben hätte. Die Sozialhilfe hingegen habe genügend Zeit gehabt, es herauszufinden, da er ihr seine Kontoauszüge einreichte.

E. 3

3.1 Gemäss dem Kontoauszug der Sozialhilfe bezahlte diese für das Jahr 2018 die Krankenversicherungsprämie von CHF 477.10 zwölf Mal an den Rekurrenten und zwölf Mal an die Krankenversicherung. Gemäss der Aufstellung der Krankenversicherung vom 12. Dezember 2018 erhielt diese von der Sozialhilfe nur elf Prämien und erhielt sie die Prämie für September 2018 von der Sozialhilfe nicht. Gemäss dem Kontoauszug der Sozialhilfe wurde die Prämie für September 2018 am 28. August 2018 bezahlt (so auch Hauptprotokoll Einträge vom 27. November und 17. Dezember 2018). Die Erfassung der Zahlung im Kontoauszug der Sozialhilfe beweist aber nicht, dass die Prämie tatsächlich bezahlt worden und bei der Krankenversicherung eingegangen ist. Nachdem die Sozialhilfe zunächst behauptet hatte, die Prämie für September 2018 sei von ihr bezahlt und in der Aufstellung der Krankenversicherung irrtümlich nicht aufgeführt worden (Verfügung vom 10. Mai 2019 S. 1), anerkannte sie später ausdrücklich, dass sie die Prämie für September 2018 nicht bezahlt habe (Stellungnahme vom 22. August 2019 Ziff. 5 und 24). Unter diesen Umständen ist entgegen der Feststellung des WSU (angefochtener Entscheid Sachverhalt Ziff. 1; Vernehmlassung vom 6. Juli 2020 Ziff. 2) davon auszugehen, dass die Prämie für September 2018 von der Sozialhilfe nur an den Rekurrenten und nicht an die Krankenversicherung bezahlt worden ist und damit diesbezüglich keine Doppelzahlung vorliegt. Folglich hat die Sozialhilfe entgegen den Feststellungen des WSU (vgl. angefochtener Entscheid Tatsachen Ziff. 1 sowie E. 2, 7 und 9 f.) Krankenversicherungsprämien nicht im Umfang von CHF 5■725.20 (12 x CHF 477.10), sondern nur im Umfang von CHF 5■248.10 (11 x CHF 477.10) ohne gültigen Rechtsgrund bezahlt.

3.2 Zu prüfen ist, auf welcher Grundlage die Sozialhilfe diesen Betrag von wem zurückfordern kann.

3.2.1 Am 27. November 2017 verfügte die Sozialhilfe, dass die wirtschaftliche Hilfe für den Rekurrenten ab dem 1. Januar 2018 gemäss der Aufstellung in dieser Budgetverfügung erfolge. Dieses Auszahlungsbudget umfasst den Grundbedarf I, die Wohnungskosten, die Nebenkosten und die Krankenversicherungsprämie. Die Ausgaben, die von der Sozialhilfe direkt an Dritte bezahlt werden, sind mit einem Kreuz markiert. Eine solche Markierung findet sich nur bei den Wohnungskosten und den Nebenkosten. Folglich werden die Krankenversicherungsprämien gemäss der Budgetverfügung von der Sozialhilfe an den Rekurrenten und nicht direkt an die Krankenversicherung bezahlt. Die Budgetverfügung vom 27. November 2017 wurde von einer Mitarbeiterin der Sozialhilfe und vom Rekurrenten unterzeichnet. Auch die einzelnen Abrechnungen für Januar bis Dezember 2018 enthielten keinen Hinweis auf die Direktzahlungen an die Krankenversicherung (Hauptprotokoll Eintrag vom 7. August 2019). Gestützt auf die Budgetverfügung vom 27. November 2017 erfolgten im Verhältnis zwischen der Sozialhilfe und dem Rekurrenten entgegen der Ansicht des WSU (vgl. angefochtener Entscheid E. 7) nicht die Zahlungen der Krankenversicherungsprämien an den Rekurrenten, sondern die Zahlungen der

Krankenversicherungsprämien an die Krankenversicherung ohne gültigen Rechtsgrund und damit in ungerechtfertigter Weise. Gemäss dem angefochtenen Entscheid werden die Krankenversicherungsprämien von der Sozialhilfe grundsätzlich direkt an die Krankenversicherung gezahlt (angefochtener Entscheid E. 6). Dies schliesst jedoch nicht aus, dass die Krankenversicherungsprämien in Ausnahmefällen an den Sozialhilfeempfänger und von diesem an die Krankenversicherung bezahlt werden. Dass es im vorliegenden Fall unrichtig oder gar unzulässig gewesen ist, die Krankenversicherungsprämien ausnahmsweise an den Rekurrenten zu zahlen, wird im angefochtenen Entscheid nicht festgestellt, sondern vielmehr festgehalten, der Grund für die Zahlung an den Rekurrenten sei aus den Akten nicht ersichtlich (angefochtener Entscheid E. 6). Im Übrigen ist in der Budgetverfügung vom 18. Dezember 2019 mit dem Auszahlungsbudget für die Zeit ab Januar 2020 (Beilage der Rekursbegründung) erneut die Zahlung der Krankenversicherungsprämien an den Rekurrenten vorgesehen.

Folglich sind im vorliegenden Fall nicht die Zahlungen der Krankenversicherungsprämien an den Rekurrenten, sondern die Zahlungen der Krankenversicherungsprämien an die Krankenversicherung ohne gültigen Rechtsgrund und damit in ungerechtfertigter Weise erfolgt.

3.2.2 Die Sozialhilfe übernimmt zwar die Kosten für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Umfang von höchstens 90 % der kantonalen Durchschnittsprämie (Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt vom 22. Oktober 2019 [URL] Ziff. 10.5.1). Von der Sozialhilfe bezahlte Krankenversicherungsprämien gelten aber nicht als Sozialhilfeleistungen (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, Bern Dezember 2016, Kap. B.5; Kantonales Sozialamt Zürich [Hrsg.], Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Zürich August 2012 [nachfolgend Handbuch Sozialhilfe ZH], Kap. 7.3.02.1; Stellungnahme vom 22. August 2019 Ziff. 13; vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. a und b des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger [ZUG, SR 851.1]; Wizent, Sozialhilferechtliche Rückerstattungen gegenüber der Klientel, in: Jusletter 19. März 2018, Rz 14), sondern als Leistungen der Prämienverbilligung (Stellungnahme vom 22. August 2019 Ziff. 13; vgl. Handbuch Sozialhilfe ZH, Kap. 7.3.02). Jedenfalls für direkt an die Krankenversicherung gezahlte Prämien entspricht dies auch der Auffassung des WSU (vgl. angefochtener Entscheid E. 6 f.). Da sie nicht als Sozialhilfeleistungen gelten, sind ohne gültigen Rechtsgrund bezahlte Krankenversicherungsprämien nicht gemäss § 19 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes (SHG, SG 890.100) zurückzuerstatten (Stellungnahme vom 22. August 2019 Ziff. 13; vgl. Handbuch Sozialhilfe ZH, Kap. 7.3.02.4; Wizent, a.a.O., Rz 14). Prämienverbilligungen sind Sozialleistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG, SG 890.700). Folglich richtet sich die Rückerstattung von Krankenversicherungsprämien, welche die Sozialhilfe ohne gültigen Rechtsgrund an die Krankenversicherung gezahlt hat, nach § 17 Abs. 1 SoHaG (vgl. Stellungnahme vom 22. August 2019 Ziff. 13 f.; Handbuch Sozialhilfe ZH, Kap. 7.3.02.4). Entgegen der Ansicht des WSU (angefochtener Entscheid E. 6 f.) und entsprechend der Auffassung der Sozialhilfe (Stellungnahme vom 22. August 2019 Ziff. 13 f.) ist damit im vorliegenden Fall eine Rückerstattungspflicht des Rekurrenten gemäss § 19 Abs. 1 SHG ausgeschlossen und eine solche gemäss § 17 Abs. 1 SoHaG zu prüfen.

3.2.3 Nach § 17 Abs. 1 SoHaG sind unrechtmässig bezogene Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes zurückzuerstatten. Der Begriff der Unrechtmässigkeit des Leistungsbezugs ist bei § 17 Abs. 1 SoHaG gleich auszulegen wie bei § 19 Abs. 1 SHG. Gemäss der Rechtsprechung zu § 19 Abs. 1 SHG ist grundsätzlich jeder Bezug unrechtmässig, der ohne rechtsgenügende Grundlage erfolgt ist, wobei ein versehentliches Ausrichten von Unterstützungsleistungen durch die Sozialhilfe genügt. Dies gilt unter dem im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz der Rückforderung von ungerechtfertigten Bereicherungen selbst dann, wenn dem Sozialhilfebezüger keine Verletzung der Meldepflicht vorgeworfen werden kann (VGE VD.2017.253 vom 18. Juni 2018 E. 2.1.2, VD.2017.8 vom 20. April 2017 E. 2.1, VD.2010.216 vom 7. November 2011). Dementsprechend wird in den Materialien zum SoHaG festgehalten, dass die Rückerstattungspflicht gemäss § 17 Abs. 1 SoHaG auch den Fall der versehentlichen Auszahlung von Leistungen erfasst (Ratschlag Nr. 07.1592.01 vom 16. Oktober 2007 S. 33).

3.2.4 Die Sozialhilfe bezahlte Ende Dezember 2017 sowie Ende Januar oder Anfang Februar, Ende Februar, Ende März, Ende April, Ende Mai, Ende Juni, Ende Juli, Ende September, Ende Oktober und Ende November 2018 Krankenversicherungsprämien von je CHF 477.10 für die Monate Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember 2018 im Gesamtvolumen von CHF 5'248.10 an die Krankenversicherung (vgl. Schreiben der Krankenversicherung vom 12. Dezember 2018; Kontoauszug der Sozialhilfe). Diese Zahlungen erfolgten im Verhältnis zwischen der Sozialhilfe und dem Rekurrenten ohne gültigen Rechtsgrund (vgl. oben E. 3.2.1). Sie sind deshalb gemäss § 17 Abs. 1 SoHaG zurückzuerstatten. Es ist unbestritten, dass die Doppelzahlungen der Krankenkassenprämien durch die Sozialhilfe auf einem Irrtum bzw. einem Versehen der Sozialhilfe beruhen (angefochtener Entscheid E. 8; Vernehmlassung vom 6. Juli 2020 Ziff. 2). Da grundsätzlich alle ohne gültigen Rechtsgrund, insbesondere auch versehentlich erbrachten Leistungen zurückzuerstatten sind (vgl. oben E. 3.2.3), ist die Behauptung des Rekurrenten, die Doppelzahlungen beruhten auf einem Fehler der Sozialhilfe und diese hätte die Doppelzahlungen bemerken sollen (Rekurs vom 8. Januar 2020), nicht geeignet, seine Rückerstattungspflicht in Frage zu stellen.

3.2.5 Als Rückerstattungspflichtige Personen nennt § 40 SoHaV sowohl die Personen, denen Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a dieses SoHaG unrechtmässig gewährt worden sind, sowie deren Erben und Erben (lit. a) als auch Dritte oder Behörden, an welche die unrechtmässig bezogenen Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a dieses SoHaG ausbezahlt worden sind (lit. b). Im vorliegenden Fall trifft die Rückerstattungspflicht aus den folgenden Gründen den Rekurrenten und nicht die Krankenversicherung als Dritte. Die Rückerstattungspflicht eines Dritten gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG und Art. 2 Abs. 1 lit. b und c ATSV setzt voraus, dass der Dritte aus dem Leistungsverhältnis ein eigenes tatsächliches oder vermeintliches Recht gehabt hat (vgl. Dormann, a.a.O., Art. 25 ATSG N 34; Kieser, a.a.O., Art. 25 N 51). Die Krankenversicherung hatte im vorliegenden Fall kein eigenes Recht aus einem Leistungsverhältnis mit der Sozialhilfe. Aufgrund der Zahlungen der Sozialhilfe an die Krankenversicherung erloschen die Forderungen der Krankenversicherung gegenüber dem Rekurrenten auf Bezahlung der betreffenden Prämien. Deshalb wurde der Rekurrent durch die Zahlungen in der Form einer Verminderung seiner Passiven bereichert. Die Krankenkasse hingegen wurde durch die Zahlungen der Sozialhilfe nicht bereichert (vgl. dazu Schulin/Vogt, in: Basler Kommentar,

7. Auflage 2020, Art. 62 OR N 6 und 30). Die Forderungen der Krankenversicherung gegen den Rekurrenten auf Bezahlung der Prämien wurden bloss durch die bezahlten Prämien und damit Aktiven einer Art durch Aktiven anderer Art von gleichem Nominalwert ersetzt. Im Privatrecht werden die Personen des Bereicherungsausgleichs in Dreipersonenverhältnissen durch den Leistungsbegriff bestimmt (vgl. Schwenger, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 7. Auflage, Bern 2016, N 56.01 und 56.15). Im Fall einer Anweisung liegen Leistungsbeziehungen grundsätzlich nur im Deckungsverhältnis zwischen dem Anweisenden und dem Angewiesenen einerseits und im Valutaverhältnis zwischen dem Anweisenden und dem Zuwendungsempfänger andererseits vor. Bei Mängeln im Deckungs- oder Valutaverhältnis hat die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung grundsätzlich entsprechend diesen Leistungsbeziehungen zu erfolgen (Schwenger, a.a.O., N 56.22). Im vorliegenden Fall liegen zwar keine Anweisungen vor. Leistungsbeziehungen bestehen aber nur zwischen der Sozialhilfe und dem Rekurrenten einerseits und zwischen dem Rekurrenten und der Krankenversicherung andererseits. Folglich sind ungerechtfertigte Leistungen der Sozialhilfe vom Rekurrenten zurückzuerstatten. Ungerechtfertigte Leistungen des Rekurrenten sind ihm hingegen von der Krankenversicherung zurückzuerstatten. Die Frage, ob die Krankenversicherung dem Rekurrenten bereits alle Prämien, die er ihr für das Jahr 2018 bezahlt hat, zurückerstattet hat, kann vorliegend offenbleiben. Es ist Sache des Rekurrenten, gegebenenfalls seinen verbleibenden Rückerstattungsanspruch gegenüber der Krankenversicherung geltend zu machen.

3.3 In der Replik vom 5. August 2020 (S. 7) stellt der Rekurrent die folgende Behauptung auf: «Als B_____ mich zu einem späteren Zeitpunkt darüber informiert hätte, dass dies ein Fehler war, musste ich alles wieder an B_____ zahlen. Und als das Geld wieder bei SH war, hätten sie mir das Geld nie zurückgeschickt! In der Zwischenzeit wird das Geld zur Begleichung der Schulden verwendet, die SH mir in der Vergangenheit gemacht hat.» Falls der Rekurrent damit behaupten möchte, er habe die Prämien, die ihm die Krankenversicherung zurückerstattet hat, dieser wieder bezahlen müssen, könnte diese Behauptung nicht berücksichtigt werden. Da der Rekurrent im gesamten bisherigen Verfahren nie etwas Derartiges behauptet hat und nicht geltend macht, dass er die Zahlung erst nach der Rekursbegründung vom 8. Januar 2020 habe vornehmen müssen, handelte es sich um ein unzulässiges Novum (vgl. dazu statt vieler VGE VD.2020.35 vom 14. Juli 2020 E. 4.2). Zudem blieb der Rekurrent für eine entsprechende Behauptung jeglichen Beweis schuldig.

3.4 Zusammenfassend ergibt sich, dass der Rekurrent der Sozialhilfe die von dieser der Krankenversicherung ohne gültigen Rechtsgrund ausgerichteten Krankenkassenprämien in Höhe von insgesamt CHF 5■248.10 (11 x CHF 477.10) zurückzuerstatten hat.

E. 4

SoHaV für die Beurteilung, ob eine grosse Härte vorliegt, der Zeitpunkt, in dem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist, massgebend ist. Die Rechtsbeständigkeit der Rückerstattungsforderung steht erst fest, wenn das vorliegende Urteil in Rechtskraft erwachsen ist. Ein allfälliges Erlassgesuch hätte der Rekurrent nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils bei der Sozialhilfe einzureichen (vgl. angefochtener Entscheid E. 3).

E. 4.2

4.2.1 Auf die Rückforderung der Krankenversicherungsprämien durch die Sozialhilfe ist zu verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen für den Erlass gegeben sind (§ 41 Abs. 3 SoHaV). Der Erlass der Rückerstattungsforderung gemäss § 17 Abs. 1 SoHaG setzt voraus, dass die unrechtmässig bezogenen Leistungen in gutem Glauben empfangen worden sind und dass eine grosse Härte vorliegt (§ 17 Abs. 1 SoHaG; § 42 Abs. 1 SoHaV). Ein gutgläubiger Bezug von Leistungen liegt in der Regel vor, wenn das Bewusstsein über den unrechtmässigen Leistungsbezug fehlt, sofern dieses Fehlen bei objektiver Betrachtungsweise unter den konkret gegebenen Umständen entschuldbar ist (Ratschlag Nr. 07.1592.01 vom 16. Oktober 2007 S. 34). Der gute Glaube wird vermutet, wenn sich die empfangende Person keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht hat (§ 42 Abs. 2 SoHaV). Massgebend für die Beurteilung, ob eine grosse Härte vorliegt, ist der Zeitpunkt, in dem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist (§ 42 Abs. 4 SoHaV).

4.2.2 In ihrer Stellungnahme vom 22. August 2019 stellte die Sozialhilfe fest, dass der Rekurrent bei ihren Zahlungen der Krankenversicherungsprämien für Januar, Februar und März 2020 gutgläubig gewesen sei und eine grosse Härte vorgelegen habe. Sie erklärte deshalb, sie erlasse dem Rekurrenten die Rückerstattung dieser Krankenversicherungsprämien (Stellungnahme vom 22. August 2019 Ziff. 15, 22 und 24). Zudem stellte sie fest, dass sie die Krankenversicherungsprämie für September 2018 nicht an die Krankenversicherung bezahlt habe (Stellungnahme vom 22. August 2019 Ziff. 5 und 24). Aus diesen Gründen beantragte die Sozialhilfe mit ihrer Stellungnahme vom 22. August, in teilweiser Gutheissung des Rekurses sei der Rekurrent zu verpflichten, ihr anstatt der am 10. Mai 2019 verfügten CHF 5'725.20 neu CHF 3'816.80 zurückzuerstatten. Die Vorinstanz ging auf diesen Antrag nicht weiter ein, weil sie aufgrund der Anwendung der unrichtigen Rechtsgrundlage für die Rückforderung einen Verzicht auf die Rückforderung für ausgeschlossen hielt (vgl. angefochtener Entscheid E. 9). Hinzu kommt, dass der Rechtsdienst der Sozialhilfe Rücksprache mit dem Rechtsdienst des WSU genommen und erklärt hat, dass ihres Erachtens die Rückforderungssumme zu reduzieren sei. Auf Anraten des Mitarbeitenden des WSU hat die Sozialhilfe aber ihre Verfügung nicht in Wiedererwägung gezogen, sondern den Antrag auf teilweise Gutheissung des Rekurses gestellt (vgl. Hauptprotokoll Eintrag vom 15. August 2019). Dies obwohl die Wiedererwägung und der Erlass einer neuen Verfügung im Interesse aller Beteiligten gewesen wäre, da dem Begehren des Rekurrenten teilweise Genüge getan und das Rekursverfahren durch die teilweise Gegenstandslosigkeit vereinfacht worden wäre (vgl. Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, Diss. Basel 2003, S. 169). Unter diesen Umständen und angesichts der irrigen Annahme der Sozialhilfe, ihr Antrag auf teilweise Rekursanerkennung werde vom WSU berücksichtigt, erschiene es stossend, wenn für die Frage des Verzichts auf die Rückforderung auf den Zeitpunkt des vorliegenden Urteils abgestellt würde. Inzwischen ist es nämlich keineswegs mehr offensichtlich, dass der Rekurrent bedürftig ist. Per 31. Dezember 2019 wurde der Rekurrent von der Sozialhilfe abgelöst (Verfügung des Amtes für Sozialbeiträge vom 2. Januar 2020 S. 2). Aus der Berechnung der Ergänzungsleistungen und der Beihilfe durch das Amt für Sozialbeiträge vom 20. Dezember 2019 ergibt sich, dass das Einkommen des Rekurrenten seit Januar 2020 mindestens CHF 2'805.■ beträgt (Ergänzungsleistungen CHF 2'228.■ + Beihilfe CHF 84.■ + AHV-Rente CHF 358.■ + ausländische Rente Frankreich CHF 135.■) und dass er am 2. September 2019 über ein Vermögen von CHF 24'951.■ verfügt hat (Sparguthaben CHF 2'335.■ + Sparguthaben CHF 1'327.■ + Kapitalauszahlung aus Freizügigkeitskonto CHF 21'289.■■). Möglicherweise bezieht der

Rekurrent inzwischen zudem ausländische Renten aus Belgien und Deutschland. Schliesslich könnten noch Erbensprüche des Rekurrenten bestehen (vgl. Verfügung des Amts für Sozialbeiträge vom 2. Januar 2020 S. 1). Zum Zeitpunkt einer allfälligen Wiedererwägung der Verfügung der Sozialhilfe im August 2019 oder des angefochtenen Entscheids vom 5. Dezember 2019 hätte das offensichtliche Vorliegen einer grossen Härte hingegen bejaht werden können, weil der Rekurrent im Sinn des SHG bedürftig war (vgl. Stellungnahme vom 22. August 2019 Ziff. 24; Hauptprotokoll Eintrag vom 7. August 2019). Bevor die Krankenversicherung dem Rekurrenten am 8. März 2018 doppelt bezahlte Krankenversicherungsprämien überwiesen hat (vgl. Kontoauszug des Rekurrenten), konnte dieser von den Zahlungen der Sozialhilfe an die Krankenversicherung keine Kenntnis haben. Für die Ende Dezember 2017 sowie Ende Januar oder Anfang Februar und Ende Februar 2018 erfolgten Zahlungen der Krankenversicherungsprämien für die Monate Januar, Februar und März 2018 durch die Sozialhilfe an die Krankenversicherung ist es deshalb offensichtlich, dass der Rekurrent gutgläubig gewesen ist (vgl. dazu Stellungnahme vom 22. August 2019 Ziff. 22). Für die Zahlungen der Krankenversicherungsprämien für die Monate April, Mai, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember 2018 ist die Gutgläubigkeit des Rekurrenten hingegen zumindest nicht offensichtlich (vgl. Stellungnahme vom 22. August 2019 Ziff. 7, 9 und 22; angefochtener Entscheid E. 9; Vernehmlassung vom 6. Juli 2020 Ziff. 3 f.). Aus den vorstehenden Gründen hat die Sozialhilfe zu Recht beantragt, die Rückerstattungsforderung auf CHF 3'816.80 zu reduzieren. Dementsprechend ist die Rückerstattungsforderung von CHF 5'248.10 um dreimal CHF 477.10 auf CHF 3'816.80 zu reduzieren. Entgegen der Ausführungen der Sozialhilfe in der Stellungnahme vom 22. August 2019 handelt es sich dabei um einen teilweisen Verzicht und nicht um einen Erlass. Eine abschliessende Prüfung der Voraussetzungen des Erlasses der Rückerstattungsforderung ist im vorliegenden Verfahren nicht vorzunehmen, weil die Frage des Erlasses erst nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils geprüft werden kann (vgl. oben E. 4.1 und unten E. 4.2.3).

4.2.3 Die Frage des Erlasses der Rückerstattungsforderung kann erst geprüft werden, wenn die Rechtsbeständigkeit der Rückerstattungsforderung feststeht (vgl. Dormann, a.a.O., Art. 25 ATSG N 93; Kieser, a.a.O., Art. 25 N 76). Dies ergibt sich auch daraus, dass gemäss § 42 Abs.

E. 5

5.1 Zusammenfassend ergibt sich, dass die Sozialhilfe gegenüber dem Rekurrenten eine Rückerstattungsforderung in Höhe von CHF 3'816.80 hat.

5.2 Gemäss § 20 SHG ist die Rückerstattungsforderung zwar verzinslich. Für die Rückerstattungsforderung gemäss § 17 Abs. 1 SoHaG sehen hingegen weder das SoHaG noch die SoHaV eine Zinspflicht vor. Diese Rückerstattungsforderung ist deshalb nicht verzinslich (vgl. für die Rückerstattungsforderung gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG Dormann, a.a.O., Art. 25 ATSG N 46; Kieser, a.a.O., Art. 25 N 40). Folglich ist Ziff. 2 der Verfügung vom 10. Mai 2019, gemäss welcher der Rückerstattungsbetrag ab Verfügungsdatum zu verzinsen ist, sofern nicht mindestens CHF 100.00 pro Monat zurückbezahlt werden, aufzuheben.

5.3 Aus den vorstehenden Gründen ist der Rekurs teilweise gutzuheissen. Ziff. 1 des Entscheids des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt vom 5. Dezember 2019 sowie Ziff. 1 der Verfügung der Sozialhilfe vom 10. Mai 2019 sind aufzuheben. Der

Rekurrent hat der Sozialhilfe zu Unrecht bezogene Leistungen im Betrag von CHF 3■816.80 zurückzuerstatten. Sodann ist Ziff. 2 der Verfügung der Sozialhilfe vom 10. Mai 2019 aufzuheben, da der Rückerstattungsbetrag nicht zu verzinsen ist und der Rekurrent folglich keine Zinsen schuldet. Im Übrigen ist der Rekurs abzuweisen.

E. 6

Die Gerichtskosten des verwaltungsgerichtlichen Rekursverfahrens werden in Anwendung von § 23 Abs. 1 des Reglements über die Gerichtsgebühren (GGR, SG 154.810) auf CHF 800.■ festgesetzt. Mit dem vorliegenden Urteil wird die Rückerstattungspflicht des Rekurrenten um vier Zwölftel von CHF 5■725.20 auf CHF 3■816.80 reduziert. Zudem wird die Verpflichtung zur Verzinsung der Rückerstattungsforderung aufgehoben. Da der Rekurrent damit im Umfang von etwas mehr als vier Zwölftel obsiegt und im Umfang von etwas weniger als acht Zwölftel unterliegt, werden ihm die Gerichtskosten in Anwendung von § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG, SG 270.100) im Umfang von CHF 500.■ auferlegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.